

Strafanzeige gegen Xstrata wegen Delikten gegen die Umwelt

Eingereicht am Donnerstag, 24. November 2011 um 13:33 Uhr bei der Staatsanwaltschaft für Umwelt in Cusco, Peru.

Oscar Mollohuanca Cruz, Bürgermeister der Provinz von Espinar, und **Moisés Ccamercco Magaña**, Umweltsekretär der Einheitsfront zur Verteidigung der Interessen der Provinz Espinar, erheben gestützt auf Artikel 2, Absatz 20 der Verfassung der Republik Peru, Strafanzeige gegen das Bergbau-Unternehmen **XSTRATA TINTAYA S.A.**, rechtlich vertreten durch ihren Generaldirektor, **Ing. Luis Rivera Ruiz**.

Die Anzeige lautet auf DELIKTE GEGEN DIE UMWELT, begangen als DELIKT DER VERSCHMUTZUNG, Unterart VERSCHMUTZUNG DER UMWELT, vorgesehen in Art. 304 des peruanischen Strafgesetzbuches, begangen gegen die Bewohner der Täler der beiden Flüsse Rio Salado und Rio Ccañipa in der Provinz Espinar, gegen die Einwohner der Stadt Espinar, sowie gegen die peruanische Gesellschaft als Ganzes und gegen den peruanischen Staat. Die Anzeige stützt sich auf unser eigenes Recht, Anliegen einer Gemeinschaft rechtlich zu vertreten, vorgesehen nach Art. 108 des Gesetzes 27444 über Allgemeine Administrative Verfahren, und wird wie folgt begründet:

1. ALLGEMEINE GRÜNDE:

1.1. VORGESCHICHTE DES BERGBAU-UNTERNEHMENS XSTRATA TINTAYA

Das Bergbau-Unternehmen XSTRATA TINTAYA S.A. wurde in der Provinz Espinar im Jahr 2006 aktiv durch den Kauf des gesamten Aktien-Pakets des Unternehmens BHP BILLITON TINTAYA S.A. Seit dann ist XSTRATA TINTAYA die alleinige Eigentümerin des Bergbau-Projekts Tintaya, welches sich aktuell in der Phase des Abschlusses befindet und Fortsetzung finden soll im Bergbauprojekt Antapaccay sowie im Bau einer Rohstoff-Pipeline und einer Kupfer- und Molibdän-Verfeinerungsanlage in Verbindung zum Bergbauprojekt Las Bambas in der benachbarten Provinz Cotabambas.

Mit der Übernahme des Bergbau-Projekts von der BHP BILLITON hat XSTRATA TINTAYA auch alle Verpflichtungen des Rahmenvertrags zur Entwicklung der Provinz Espinar übernommen, welcher im Abschnitt 9 wörtlich festhält: „Das Unternehmen verpflichtet sich zum Respekt und Schutz der Umwelt sowie zur Einrichtung einer Umwelt-Versicherung.

Trotz voller Gültigkeit dieses wichtigen Dokuments und der Inkraftsetzung wichtiger Normen in den letzten Jahren wie das Allgemeine Umweltgesetz und das Allgemeine Wassergesetz sowie der Errichtung des Umwelt-Ministeriums haben die Verantwortlichen von XSTRATA TINTAYA nie ausreichende Vorkehrungen getroffen, um eine Umweltverschmutzung, wie sie im Folgenden dargelegt wird, zu verhindern.

1.2. DAS STRAFBARE VERHALTEN DES BERGBAU-UNTERNEHMENS

XSTRATA TINTAYA führt in der betroffenen Region zwei Auswasch-Anlagen, welche in letzter Zeit vollständig überlastet waren, so dass Gift-Partikel in die Luft gelangten und vom Wind bis zu den Häusern der Anwohner getragen wurden, wo die Luft wegen Schwefelsäure-Dämpfen nicht mehr eingeatmet werden kann ohne gesundheitliche Beeinträchtigung, und die

Haut mit Reizungen reagiert, sowohl bei den Menschen als auch bei den Tieren und Pflanzen. Ebenso wird die Umwelt mit Säuren belastet, was die Qualität des Wassers und der Felder stark beeinträchtigt.

Zur Messung des Grades der Umweltbelastung und zu dessen nachträglichen Kontrolle gibt es verschiedene Methoden, wovon eine die Einrichtung von Bio-Indikatoren wie etwa eine Fischzucht ist. Genau aus diesem Grund hat das Unternehmen in der Region Fisch-Farmen eingerichtet, welche aber mehrheitlich wieder verwahrlosten oder, wie jene in der Umgebung der Auswaschanlage Camacmayo, versickertes Wasser mit Schwermetall- oder Chemikalien-Rückständen enthalten. Ursache davon ist der Bruch der Geomembrane in der Anlage.

Das Unternehmen XSTRATA TINTAYA hat auch die Gewohnheit, in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden feste Abfälle in verschiedene Bäche zu schütten, welche durch die betroffene Zone fließen. Zwei davon, der Hiunumayo und der Tintaya, schwemmen die Abfälle in den Rio Ccañipa, der später in den Rio Salado mündet. Dieses Vorgehen wurde bis heute weder vom Bergbau- und Energie-Ministerium noch vom Umwelt-Ministerium beanstandet und geht weiter trotz schwerwiegenden Folgen, welche weiter unten noch detaillierter dargelegt werden.

In der von der Bergbautätigkeit betroffenen Region wurden ausserdem bereits zwei Fälle von Missgeburten von Schafen und Alpacas mit körperlichen Missbildungen aufgrund genetischer Irritation als Folge von Vergiftungen durch das Bergwerk registriert. Dabei muss betont werden, dass solche oder ähnliche Fälle bis jetzt in keiner anderen Region der Provinz Espinar auftraten. Die Provinz-Regierung von Espinar hat die beiden Fälle ordnungsgemäss an den nationalen Tiergesundheitsdienst SENASA in Espinar, Cusco und Lima gemeldet, der aber bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Untersuchung eingeleitet hat.

Es kommt hinzu, dass bereits Zeugenaussagen von betroffenen Bauern vorhanden sind, in denen sie berichten, dass solche Fehlgeburten wie auch Totgeburten und Aborte bei Schafen und Rindvieh häufiger geworden sind, jedoch aus Angst vor Repressionen durch das Bergbauunternehmen nicht denunziert wurden.

Diese Vorkommnisse haben in der Bevölkerung der von der Bergbautätigkeit betroffenen Region wie auch in der ganzen Provinz grosse Angst ausgelöst, weshalb ihre sozialen Leader inzwischen die Präsenz des peruanischen Staates und eine Intervention des Innenministeriums fordern.

1.3. DIE UMWELT-UNTERSUCHUNG MIT ÖFFENTLICHER BETEILIGUNG

Gestützt auf all diese Indizien und im Bewusstsein der Brisanz der Vorkommnisse und der Notwendigkeit, Beweise dafür zu haben, konnte die Provinzregierung von Espinar zusammen mit dem Vikariat für Solidarität der bischöflichen Prälatur Sicuani das deutsche katholische Hilfswerk für eine Untersuchung gewinnen. Das Hilfswerk beauftragte damit die Umwelt-Ingenieurin Elke Humpel von der Christian Albert-Universität in Kiel. Die Spezialistin konnte die nötigen Untersuchungen mit Hilfe des Vorstandes der Einheitsfront zur Verteidigung der Interessen der Provinz Espinar FUDIE, der Vereinigung der Quartiere und Armenviertel von Espinar AUPE, der Bauerngenossenschaft von Espinar FUCAE und einiger direkt betroffener Familien durchführen. Dank deren Unterstützung konnte sie das durch die Bergbautätigkeit in Mitleidenschaft gezogene Gebiet durchqueren und die nötigen Proben nehmen.

Nach eingehender Analyse der Proben konnte die Umwelt-Ingenieurin am 28. September 2012 zusammen mit der katholischen Kirche und der Provinzregierung ihren „Bericht über die öffentliche Umwelt-Studie im Gebiet des Bergbau-Projekts Tintaya“ in Espinar der Öffentlichkeit vorstellen. Sie präsentierte die Prüfungs-Resultate der entnommenen Wasser- und Bodenproben in der Einfluss-Zone des Bergbauprojekts von XSTRATA TINTAYA. Bei den Wasserproben gab es unter anderem folgende Resultate:

- Eine Konzentration von 7 Milligramm (mg) Aluminium in einem Liter Wasser aus dem Rio Huinimayo – der nach dem nationalem Umweltgesetz, Dekret Nr. 002-2008 zulässige Höchstwert beträgt 0.2 mg pro Liter.
- Eine Konzentration von 0.07 mg Arsen in einem Liter Wasser aus dem Fluss Rio Salado – zulässiger Höchstwert 0.01 mg/l.
- Eine Konzentration von 10 mg Eisen in einem Liter Wasser aus dem Rio Huinimayo – zulässiger Höchstwert 0.2 mg/l.
- Eine Konzentration von 0.4 mg Molybdän in einem Liter Wasser aus dem Rio Tintaya – zulässiger Höchstwert 0.07 mg/l.

Total wurden 50 Wasserproben und 27 Bodenproben untersucht, welche im Zeitraum von August und September 2011 entnommen wurden. Die am meisten Besorgnis erregenden Proben stammen aus den Flüssen Rio Salado und Rio Ccañipa und ihren Quellflüssen sowie aus dem Boden der Bauerngemeinschaften Huancané, Mamanocca, Huarca, Huisa, Huano und Tintaya Marquiri, welche in der unmittelbaren Umgebung der beiden bereits oben erwähnten Auswaschanlagen befinden. Für Bodenanalysen gibt es in Peru noch keine Normen über zulässige Höchstwerte. Deshalb verwendete die Ingenieurin die Höchstwerte in Kanada für Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung als Referenz. Auch hier gab es einige sehr problematische Resultate:

- 105 mg Antimonium pro Kilo Erde in Huarca – zulässiger Höchstwert 20 mg/kg.
- 47 mg Arsen pro Kilo Erde in Huancané – zulässiger Höchstwert 12 mg/kg.
- 760 mg Kupfer pro Kilo Erde in Tintaya Marquiri – zulässiger Höchstwert 63 mg/kg.
- 12 mg Quecksilber pro Kilo Erde in Mamanocca – zulässiger Höchstwert 6 mg/kg.

Ende November 2011 wurde der ganze Bericht vom bischöflichen Vikariat für Solidarität publiziert, womit detaillierte Beweise für die Umweltverschmutzungen durch XSTRATA TINTAYA S.A. vorliegen.

1.4. INFORMATIONSVORWEIGERUNG DURCH DIE XSTRATA TINTAYA S.A.
Die dargestellte Problematik ist nicht neu und hat sich über Jahre entwickelt. Verschiedene Stellen der Zivilgesellschaft haben Xstrata mehrmals offiziell darum ersucht, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung von 2005 und weiterer Untersuchungen bekannt zu geben. Doch das Unternehmen hat sämtliche Auskünfte darüber verweigert. Selbst in den Archiven der Provinzregierung sind keine Angaben darüber auffindbar. Auch im Verwaltungsgremium, welches durch den Rahmenvertrag geschaffen wurde, wurde XSTRATA TINTAYA S.A. aufgefordert, diese Ergebnisse bekannt zu geben. Die Unternehmensführung verpflichtete sich, dies an der Sitzung des Verwaltungsgremiums vom 7. Juni 2011 zu tun, erschien dann aber ohne Entschuldigung weder an dieser noch an den drei darauffolgenden Sitzungen. Somit wurde der Dialog von XSTRATA TINTAYA S.A. verweigert. Es ist völlig unlogisch, dass ein Unternehmen, welches als sozial und ökologisch verantwortlich gilt, solch wichtige Informationen verheimlicht, zumal dies durch die Dekrete Nr. 042-2003 und 356-2004 des Energie- und Bergbau-Ministeriums vorgeschrieben wurde.

1.5. INFORMATIONSVRWEIGERUNG DURCH DAS GESUNDHEITSMINISTERIUM

Auch die Regionalstelle des Gesundheitsministeriums liess sich herausfordern und nahm 2010 bei den Leuten, welche in den oben erwahnten betroffenen Gemeinschaften leben, Blutproben, um nach Ruckstanden von Metallen in ihrem Organismus zu forschen. Diese Resultate wurden aber nie bekannt gegeben. Das Ministerium entschuldigte sich damit, die vorhergehende Provinzregierung habe Resultate erhalten aber nicht an die neue Regierung weitergeleitet. Deshalb forderte der neue Burgermeister das Ministerium auf, die Resultate auch der neuen Regierung bekannt zu geben. Doch das Ministerium verweigerte bis heute eine Auskunft daruber.

1.6. DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEM STRAFBAREN VERHALTEN VON XSTRATA, DEN ZUNEHMENDEN GEBURTEN VON TIEREN MIT MISSBILDUNGEN, DEM UMWELTBERICHT DER INGENIEURIN EIKE HUMPEL UND DER INFORMATIONSVRWEIGERUNG

Zwischen all diesen Vorfallen besteht ein klarer Zusammenhang. Es steht fest, dass die Entsorgung von festen Abfallen in die Flusse Rio Ccanipa und Rio Salado durch XSTRATA TINTAYA, die Verursachung gefahrlicher Luftemissionen durch uberlastete Auswaschanlagen und das Versickern von giftigen Ruckstanden bei gebrochenen Geomembranen die Gesundheit von Menschen und Tieren gefahrdet. Deshalb verheimlichen XSTRATA TINTAYA die Resultate von Umweltstudien und das regionale Gesundheitsministerium die Resultate von Blutproben vollig zu Unrecht. Diese Verweigerungen schuren unter der Bevolkerung die Angst vor den Aktivitaten des Bergbauunternehmens und das Misstrauen gegenuber dem Staat, welcher trotz vorhandenen Normen und Institutionen nicht verhindert, dass das Unternehmen mit solchen Umweltverschmutzungen irreversible Schaden in unserer Natur und in unser Bevolkerung verursacht.

Zu all diesen zusammenhangenden Vorfallen gibt es in Peru gesetzliche Normen, und zwar im Umweltgesetz wie auch im Peruanischen Strafgesetzbuch. Dies erfordert, dass von den zustandigen Ministerien eine sofortige, tiefgreifende Untersuchung durchgefuhrt wird.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- 2.1. PERUANISCHE STAATSVERFASSUNG: Art. 1. Der Schutz der menschlichen Person und der Respekt seiner Wurde sind das oberste Prinzip von Staat und Gesellschaft. Art. 2. Die Grundrechte jeder Person, insbesondere Nr. 1 und Nr. 22.
- 2.2. PERUANISCHES WASSERGESETZ Nr. 29338: Art. 2. Das Recht auf private oder offentliche Nutzung von Wasser darf nur in ubereinstimmung mit dem Gemeinwohl, dem Schutz der Umwelt und im Interesse der Nation ubertragen und ausgeubt werden.
- 2.3. PERUANISCHES UMWELTRECHT Nr. 28611: Hier sind unter anderem das Prinzip der Umwelt-Regierbarkeit, das Prinzip der Pravention, die Sorgfaltspflicht und die Garantie eines Zugangs zu einem Umwelt-Gericht festgehalten.

Das Verhalten des Bergbau-Unternehmens XSTRATA TINTAYA, welches im beschriebenen Kontext die Information verweigert, verletzt nicht nur Grundrechte, sondern auch offentliches Recht. Die Verweigerung trotz mehrfacher Aufforderung im Verwaltungsgremium verstosst gegen grundlegende Prinzipien des peruanischen Umweltgesetzes.

2.3.1. PRINZIP DER UMWELT-REGIERBARKEIT

Artikel XI des peruanischen Umweltgesetzes schreibt für die Planung und Durchführung von Umwelt-Politik das Prinzip der Umwelt-Regierbarkeit vor, welche eine effektive und integrierte Beteiligung öffentlicher und privater Akteure bei der Entscheidungsfindung, bei der Behandlung von Konflikten und beim Schaffen von Vereinbarungen gestützt auf klar definierte Verantwortungen, Rechtssicherheit und Transparenz ermöglichen soll.

Laut diesem Prinzip muss es bei der Planung und Durchführung von Umwelt-Politik eine Kohärenz geben zwischen den bestehenden Normen und öffentlichen Institutionen, was auch ein Bergbau-Unternehmen betrifft. Beim genauen Lesen dieses Gesetzesabschnitts und der vom bischöflichen Vikariat für Solidarität und von der Provinzregierung von Espinar publizierten Resultate geht klar hervor, dass es sich bei XSTRATA TINTAYA um ein privates Unternehmen handelt, welches ausserhalb der Zugriffsmöglichkeiten des peruanischen Staates liegt, also eine Einheit, die bis anhin in keiner Art an der Umwelt-Regierbarkeit beteiligt ist. Seine einzige Kontrolle und Regulierung war bis jetzt seine eigene, das heisst Selbstkontrolle und Selbstregulierung.

Deshalb gibt es keine intergrale Zusammenarbeit der Institutionen, welche die Bergbautätigkeit kontrollieren sollten, und folglich auch kein Gleichgewicht zwischen einer nachhaltigen Entwicklung des Landes und der sozialen wie auch ökologischen Verantwortung von XSTRATA, was dazu geführt hat, dass sich die Dinge bis zu einem solchen Grad von Umweltverschmutzung entwickeln konnten. Folglich ist es unabdingbar, dass die Generalstaatsanwaltschaft eingreift und dabei alle vom Umweltgesetz befugten Institutionen mit einbezieht, bis zur Feststellung der Wahrheit und Einreichung einer Anklage beim nationalen Gerichtshof.

2.3.2. PRINZIP DER SORGFALTS-PFLICHT UND DER PRÄVENTION

Artikel VI des nationalen Umweltgesetzes: Das Umwelt-Management hat als oberste Ziele die Prävention, die Kontrolle und die Verhinderung von Umweltschäden. Und wenn es nicht möglich ist, die Ursachen gänzlich zu eliminieren, müssen je nach Lage Massnahmen zur Milderung, Wiedergutmachung oder Kompensation ergriffen werden.

Artikel VII des nationalen Umweltgesetzes: Wenn es erkenntliche Anzeichen einer Gefahr von schweren oder irreversiblen Schäden an der Umwelt oder dadurch an der Gesundheit gibt, darf das Fehlen von wissenschaftlichen Nachweisen dafür nicht als Grund dazu missbraucht werden, wirksame Massnahmen zur Verhinderung oder Reduktion dieser Gefahr herauszuschieben oder gar nicht zu ergreifen. Ferner sind diese Massnahmen je nach dem Fortschritt von wissenschaftlichen Nachweisen anzupassen oder zu verschärfen.

Der peruanische Staat darf nicht nur ein Beobachter sein, sondern muss für diese beiden Prinzipien auch Verantwortung übernehmen. Beim bekannt werden von Umweltverschmutzungen muss er unmittelbar Initiativen ergreifen, damit der Schaden begrenzt und nicht bleibend wird wie zum Beispiel im Extremfall La Oroya. Der Staat muss über die Generalstaatsanwaltschaft Beeinträchtigungen der Umwelt zuvorkommen, überwachen oder verhindern und dazu unabhängig notwendige Untersuchungen durchführen.

Zusammengefasst bedeuten diese Prinzipien für die Provinzregierung und die Volksorganisationen von Espinar folgendes: Es gibt keine Zweifel über die Umweltverschmutzungen, und falls staatliche Institutionen noch solche haben, sind sie kein Grund dafür, nicht sofort zu handeln.

2.3.3. PRINZIPIEN ZUM ZUGANG ZU EINEM UMWELT-GERICHT

Artikel IV des nationalen Umweltgesetzes: Jede Person hat ein Recht auf sofortige, einfache und wirksame Behandlung durch juristische oder administrative Behörden beim Schutz der

Umwelt und ihren Komponenten als Garantie für die Gesundheit von Einzelpersonen oder Gruppen, für die Erhaltung der Biodiversität, für die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen wie auch für die Bewahrung von Kulturgütern in diesem Zusammenhang.

Jede Person hat die Möglichkeit, auch in jenen Fällen rechtlich aktiv zu werden, welche nicht ihre ökonomischen Interessen betreffen. Das moralische Interesse rechtfertigt sogar rechtliches Vorgehen bei Fällen, welche den Initianten oder seine Familie nicht direkt betreffen.

Zusammengefasst heisst das für die Fälle von Espinar, dass es nicht darum geht, eine wirtschaftliche Aktivität wie etwa den Bergbau zu verhindern, sondern darum, die Umwelt, die Ökosysteme und die Gesundheit eines ganzen Volkes zu schützen. Und dies ist nicht nur Aufgabe der Provinz Espinar, sondern der ganzen Region und des Landes.

2.4. STRAFRECHTLICHE EINORDNUNG

Die vorhandenen Beweise und bis hierher aufgeführten Argumente ergeben eindeutig, dass es sich beim vorliegenden Fall um das Delikt „Umweltverschmutzung“ nach Artikel 304 des peruanischen Strafgesetzbuches handelt. Dafür ist eine Freiheitsstrafe von einem bis maximal drei Jahren oder eine Busse von 180 bis 365 Tageslöhnen vorgesehen.

3. ZEUGEN UND BEWEISE

Hier folgt im Dokument eine Auflistung aller Beweisstücke wie Videoaufnahmen der Fehlgeburten, Fotografien, die erwähnte unabhängige Umweltstudie, sowie die Liste der Zeuginnen und Zeugen mit ihren Personalien.

4. ÖFFENTLICHE VERFÜGUNGEN

4.1. Das Energie- und Bergbau-Ministerium, das Umweltministerium, das Gesundheitsministerium und das Nationale Wasseramt werden beauftragt, die Situation im Einflussgebiet der Mine von XSTRATA TINTAYA genauestens zu studieren und Berichte dazu zu erstellen.

4.2. Das Energie- und Bergbauministerium wird beauftragt, alle Sanktionen, welche XSTRATA TINTAYA zwischen 2006 und 2010 erhalten hat, bekannt zu geben.

4.3. Die Regionale Gesundheits-Direktion wird beauftragt, den Bericht über die Blut-Untersuchungen von 2010 an die neue Provinzregierung zu liefern.

4.4. Der nationale Tiergesundheitsdienst wird beauftragt, einen Bericht über die Geburten von Tieren mit Missbildungen im Einflussgebiet von Minen zu erstellen.

4.5. XSTRATA TINTAYA S.A. wird beauftragt, alle Resultate der Umweltstudien von 2005 bis 2010 zu veröffentlichen und einen ausführlichen technischen Bericht über die beiden überlasteten Auswaschanlagen zu verfassen.

4.6. Das bischöfliche Vikariat für Solidarität wird beauftragt, den kompletten Bericht über die unabhängige Umweltstudie den Autoritäten zur Verfügung zu stellen.

4.7. Es wird eine ausführliche juristische Kontrolle des Einflussgebietes der Mine Tintaya durchgeführt zum Nachweis von giftigen Versickerungen oder Eingehen von Bioindikatoren.

4.8. Es werden unangemeldete Inspektionen durchgeführt an den Stellen, wo Abfälle in Gewässer entsorgt oder Rückstände aus den Auswaschanlagen beobachtet werden konnten.

ABSCHLUSS: ERÖFFNUNG DER UNTERSUCHUNG SOBALD DIE STRAFANZEIGE FORMALISIERT IST.

Autor der deutschen Übersetzung: Julio Rampini, Solidaritätsgruppe Schweiz-Peru, rampnista@gmx.ch